

Giezendanner, Grobet, Hegetschweiler, Imhof, Jeanprêtre, Kunz, Lachat, Loeb, Maspoli, Mühlemann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Speck, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Vermot, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Ziegler
(44)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger

Art. 3, 3b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 5a

Antrag der Kommission

Titel

Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Abs. 1

Jede Person soll ihre Fähigkeiten nach ihren Neigungen entfalten und entwickeln können.

Abs. 2

Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Gesellschaft sowie Mitverantwortung dafür, dass die Wohlfahrt gefördert werden kann.

Art. 5a

Proposition de la commission

Titre

Responsabilité individuelle et sociale

Al. 1

Toute personne doit pouvoir mettre en oeuvre ses capacités selon ses aspirations.

Al. 2

Responsable d'elle-même, toute personne a en outre, dans les limites de ses capacités, une responsabilité envers autrui et la société ainsi qu'une coresponsabilité à l'égard des possibilités de promouvoir la prospérité.

Angenommen – Adopté

2. Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fritsch, Heim, Keller Rudolf, Leuba, Loretan Otto, Schluer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Wittenwiler, Zwygart)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gross Jost, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden, Zwygart)

Festhalten

Antrag Grendelmeier

Abs. 2

.... der sozialen Stellung, der Lebensform, der geschlechtlichen Orientierung, der religiösen

Eventualantrag Grendelmeier

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 2

Niemand darf diskriminiert werden.

(Rest des Absatzes streichen)

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Maintenir

Minorité

(Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fritsch, Heim, Keller Rudolf, Leuba, Loretan Otto, Schluer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Wittenwiler, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gross Jost, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden, Zwygart)

Maintenir

Proposition Grendelmeier

Al. 2

.... de sa situation sociale, de son mode de vie, de son orientation sexuelle

Proposition subsidiaire Grendelmeier

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Al. 2

Nul ne doit subir de discrimination.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf einleitend zunächst daran erinnern, dass wir uns in der Vorlage A, also in der Nachführung, befinden.

Die geltende Verfassung sieht in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz vor, dass das Gesetz für die Gleichstellung sorgt. Es ist eine nicht näher umschriebene Gleichstellung als Auftrag an den Gesetzgeber. Auch der Bundesrat hat in seinem Entwurf (Art. 7 Abs. 3) lediglich von Gleichstellung, ohne jeden Zusatz, gesprochen. Der Ständerat ist ihm dabei mit überwältigender Mehrheit gefolgt. Hingegen hat der Nationalrat diese Gleichstellung insoweit näher umschrieben, als er von «rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung» spricht.

Nach Meinung einer sehr starken Kommissionsminderheit sollte man diese Differenz zum Ständerat dringend beseitigen und im Sinne der Nachführung an der ursprünglichen

Fassung des Bundesrates festhalten. Dies namentlich aus zwei Gründen:

1. Die Befürworterinnen und Befürworter der nationalrätlichen Fassung konnten in der Kommission nie genau darlegen, was sie unter «rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung» verstehen. Wenn man ihren nebulösen Angaben folgt, wollen sie damit gegenüber dem Gesetzgeber Druck machen, die ihrer Ansicht nach noch lange nicht erreichte Gleichstellung zu forcieren.

2. Soweit mit diesem Zusatz neue Forderungen in einer bestimmten Richtung initiiert werden sollen, geht er über den aktuellen Verfassungsstand und die Verfassungswirklichkeit hinaus und ist daher vom Standpunkt der Nachführung aus abzulehnen. Soweit mit diesem Zusatz lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Recht und insbesondere der Gesetzgeber auf die tatsächlichen Verhältnisse punkto Gleichstellung Rücksicht zu nehmen haben, ist er überflüssig, weil das Recht immer aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse geschaffen wird. Insoweit hätte der Zusatz dann lediglich deklamatorischen Charakter und wäre unnötig.

Um klare und eindeutige Verhältnisse zu schaffen, ersuche ich Sie daher im Auftrag einer starken Kommissionsminderheit, auf den vom Nationalrat in der ersten Runde noch beschlossenen Zusatz betreffend «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» zu verzichten und wie nach geltendem Recht lediglich von Gleichstellung, ohne jeden Zusatz, zu sprechen. Sie beseitigen damit eine Differenz zum Ständerat und befinden sich erst noch in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem geltenden Recht.

Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Sie haben vielleicht bemerkt, dass ich sowohl eine erste Fassung als auch eine zweite Fassung meines Antrages zu Artikel 7 Absatz 2 eingereicht habe. Es gilt die korrigierte Fassung, und zwar nicht zuletzt dank eines Gespräches, das ich aus Zufall gestern mit Kollege Heim führte, der sich daran gestört hat, dass ich das Wort «Lebensform» durch «geschlechtliche Orientierung» ersetzt habe. Er war der Meinung, ich sollte «Lebensform» wieder aufnehmen, weil beides dazugehört, obwohl es systematisch gesehen am falschen Ort steht.

Was bedeutet das? Wie Sie aus Artikel 7 Absatz 2 ersehen, geht es da um Nichtdiskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, sozialer Stellung usw. All diese Eigenschaften können Sie nicht ändern. Sie können nicht wählen, ob Sie als Mann oder als Frau, als weisser Schweizer oder als schwarzer Afrikaner, als Reicher oder als Armer auf die Welt kommen, im Süden oder im Norden, im Westen oder im Osten.

Sie sind, wie Heidegger sagte, in die Welt hineingeworfen und können daran nichts ändern. Demgegenüber impliziert das Wort «Lebensform» eine Wahl. Artikel 7 ist meines Erachtens so oder so ein sehr stark emotiv besetzter Artikel. Es geht in diesem Artikel um ganz tiefe Gefühle; deshalb ist er auch so brisant. Nun geht es mir darum, dass wir die geschlechtliche Orientierung wieder hineinschreiben. Wir haben schon in der ersten Diskussion darüber geredet: Offenbar handelt es sich noch immer um ein Tabu; man darf noch nicht einmal darüber reden, geschweige denn sie akzeptieren.

Sexualität ist eine vom lieben Gott oder vom Teufel gegebene Tatsache; Sexualität ist weder gut noch schlecht, sie ist ganz einfach, und wir müssen damit leben. Die Frage, wie wir sie ausleben, muss jedem einzelnen selber überlassen bleiben. Jeder Mensch hat beide Möglichkeiten, Sexualität zu leben, nämlich die gleichgeschlechtliche und die – von der überwiegenden Mehrheit gelebte – gegengeschlechtliche.

Erlauben Sie mir, dass ich jetzt persönlich werde: Wir alle – ich auch – haben vermutlich eine Phase in unserem Leben durchgemacht, wo wir auf der Suche nach dem Lebenssinn auch einmal eine homophile Phase durchgemacht haben. In den meisten Fällen blieb es bei dieser einen Phase; wir sind heute mehrheitlich heterosexuell.

Das bedeutet aber nicht, dass wir homosexuelle Menschen diskriminieren dürfen. Und sie sind diskriminiert! Sie sind vor

allem zivilrechtlich diskriminiert, sie sind gesellschaftlich, sozial, beruflich diskriminiert. Wenn wir in der Verfassung festhalten, dass diese Menschen nicht diskriminiert werden dürfen, dann können wir später auf Gesetzesebene ihre Situation verbessern und so zum Ausdruck bringen, dass Sexualität – auch Homosexualität – keine Teufelssache ist.

Deshalb bitte ich Sie, diese Möglichkeit endlich zu schaffen und über Ihren eigenen Schatten zu springen. Homosexualität ist keine Krankheit, sie ist auch nicht von Gott verflucht oder vom Teufel bevorzugt. Sie ist, wie gesagt, eine Tatsache, und es geht nicht an, dass wir – mehrheitlich – heterosexuellen Menschen den anderen aufzwingen, wie sie leben sollen oder wie sie vor allen Dingen nicht leben dürfen!

Ich bitte Sie, diese Chance endlich wahrzunehmen und den Tatsachen ins Auge zu sehen, anstatt sie zu verdrängen. Was mit verdrängten sexuellen Möglichkeiten oder eben Unmöglichkeiten passiert, sehen Sie jetzt am Beispiel Amerika: Verklemmter geht's wohl nicht! Das kann zu sehr schlimmen zwangsneurotischen Geschichten führen, die auch politische Auswirkungen haben. Es führt zu Ausgrenzungen, die keineswegs mehr etwas mit dem zu tun haben, was unter der Bettdecke passiert, sondern das wird benutzt, um eine ganz grosse Minderheit auszugrenzen. Wir müssen die Möglichkeit nutzen, das hier endlich zu korrigieren.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Gross Jost (S, TG): Ich bedaure es etwas, dass wir jetzt über zwei verschiedene Dinge sprechen und damit vielleicht die Verwirrung hier noch grösser machen. Der Minderheitsantrag zu Absatz 4 bezieht sich auf die Gleichstellung der Behinderten. Da ist die Sache noch einmal kompliziert, weil wir heute ja auch über die parlamentarische Initiative Suter zu befinden haben.

Ich versuche jetzt ganz kurz die Auslegeordnung zu machen: Das Diskriminierungsverbot mit der ausdrücklichen Nennung von körperlicher, geistiger und psychischer Behinderung ist zwischen National- und Ständerat unbestritten, also nicht mehr Gegenstand der Differenzbereinigung. Der Leistungsanspruch und das direkte Klagerecht sind nicht Gegenstand der Differenzbereinigung, werden aber heute nachmittag Gegenstand der Diskussion der parlamentarischen Initiative Suter sein; ich hoffe, dass dann die Präsenz genau so gut sein wird, wie sie es heute morgen noch sein wird.

Wir sprechen jetzt nur vom Gleichstellungsgebot und nur von der Differenz im Gleichstellungsgebot zwischen der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung.

Die in der ersten Lesung verabschiedete Fassung des Nationalrates lautet sehr verpflichtend: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten», während der Ständerat das abschwächt und sagt: «Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vor.»

Das Gemeinsame der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung ist sicher, dass beide einen Gesetzgebungsauftrag des Bundes beinhalten. Das ist äusserst wichtig, denn Gesetzgebungsaufträge sind immer verpflichtend. Solche Gesetzgebungsaufträge haben sich gerade in den USA mit der berühmten «The Americans with Disabilities Act», mit dem ADA, als Motor der Behindertenpolitik für Gleichstellung erwiesen. Es ist sicher auch zuhanden des Protokolls und der Materialien enorm wichtig, festzustellen, dass der Gesetzgebungsauftrag in der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung so oder so verpflichtend ist.

Aber – das ist die Frage an den Ständerat –: Warum nicht die verpflichtendere Formulierung, wie sie der Verfassungsgeber auch in Absatz 3 von Artikel 7 bei der Geschlechtergleichheit gewählt hat? Dort besagt die Verfassung auch, das Gesetz Sorge für die Gleichstellung von Mann und Frau. Soll damit der Eindruck erweckt werden, das sei ein Gesetzgebungsauftrag minderer Qualität? Soll der Eindruck erweckt werden, der Gesetzgeber könne hier Recht setzen, er müsse aber nicht? Wenn dieser Eindruck entstehen würde, wäre das fatal für die Umsetzung des Gleichstellungsgebotes.

Wenn ich die Materialien des Ständerates konsultiere, dann bleibt der Ständerat die Antwort schuldig, weshalb er völlig

unnötigerweise von der Fassung abweicht, wie wir sie in Absatz 3 bei der Geschlechtergleichheit mit der verpflichtenden Formulierung «sorgt für» haben, warum er nicht diese Formulierung wählt.

Ich bitte Sie deshalb, hier ein mutiges Zeichen zu setzen. Seien wir klar, verpflichten wir den Staat zum Tätigwerden im Interesse des Behinderten, im Sinne eines verpflichtenden Gesetzgebungsauftrages! Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen, die ja der ursprünglichen Mehrheit in der ersten Lesung entspricht.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): A l'article 7 alinéa 2, le groupe socialiste vous invite à suivre la proposition de la commission, éventuellement amendée selon la proposition principale Grendelmeier, mais en tout cas à ne pas accepter la proposition subsidiaire qui consisterait à biffer la liste exemplative de discriminations potentielles. En effet, si nous avons toujours soutenu la proposition d'inclure à cette liste l'orientation sexuelle qui ne doit en tout cas pas, à nos yeux, justifier de discrimination, je vous rappellerai que les nombreuses discussions que nous avons eues à ce propos permettaient de penser que le mode de vie incluait l'orientation sexuelle et que celle-ci était, dès lors, si ce n'est explicitement nommée, du moins clairement sous-entendue, ce qui pourrait éventuellement nous satisfaire. En revanche, la proposition de biffer nous paraît représenter un très net retour en arrière, puisqu'en renonçant à nommer, même de manière exemplative, des motifs de non-discrimination, on se priverait d'une lisibilité et d'une manifestation de volonté politique tout à fait importantes.

On reproche souvent au monde politique de ne jamais s'occuper des choses concrètes. Ce reproche peut paraître fondé quand on voit quel genre de textes indigestes nous trituraient à longueur de journée. Nous avons là l'occasion de montrer que c'est bien du concret dont nous nous occupons, que cela concerne la vie de tous les jours et de tous les gens. Ne nous en privons pas sous le prétexte qu'il manquerait quelque chose, puisque cette liste est manifestement exemplative. Inscrivons donc cette liste, enrichie de la notion d'âge par le Conseil des Etats, dans la constitution.

En ce qui concerne l'alinéa 3, nous vous invitons, là encore, à suivre la proposition de la majorité de la commission qui veut préciser que la loi pourvoit à l'égalité en droit et en fait. Pourquoi faut-il enfoncer le clou? Nous savons toutes et tous que l'égalité en droit seule ne suffit pas pour qu'hommes et femmes soient égaux. Depuis que nous avons une loi sur l'égalité, nous pouvons dire que l'égalité en fait et en droit fait partie de notre droit constitutionnel, même si cela ne suffit pas à garantir l'égalité, à l'obtenir d'un coup de baguette magique. Néanmoins, cela manifesterait là encore une volonté politique claire.

Il est des choses qui vont sans dire, mais qui sont encore plus claires en les disant. Ainsi en est-il des alinéas 2 et 3 que nous vous demandons de maintenir dans leur intégralité, l'alinéa 2 éventuellement amendé selon la proposition principale Grendelmeier.

Vallender Dorle (R, AR): Ich werde mich im wesentlichen zu Artikel 7 Absatz 3 äussern.

Die geltende Bundesverfassung verlangt in Artikel 4 Absatz 2 die Gleichstellung der Geschlechter. Es ist selbstverständlich, dass damit nicht die rein formale Gleichstellung gemeint ist. Neben das Verbot der direkten Diskriminierung muss daher das Verbot der indirekten Diskriminierung der Geschlechter treten. Mit der «tatsächlichen» Gleichstellung soll klargestellt werden, dass gesetzliche Regelungen, die zwar formal Mann und Frau gleichstellen und gleichsetzen, indirekt aber eines der Geschlechter benachteiligen, verboten sind. Lassen Sie mich die tatsächliche Gleichstellung an einem Beispiel aufzeigen: Wenn eine Stipendienregelung im Kanton X die Ausrichtung von Studienhilfen nur bis zum Alter von 27 Jahren zulässt, trifft diese Regelung vordergründig beide Geschlechter gleich. In Tat und Wahrheit trifft diese «Altersguillotine» indessen die Frauen stärker, da diese vielfach ihre berufliche Weiterbildung erst nach einer Familienpause an

die Hand nehmen können und typischerweise einen grösseren Nachholbedarf in Sachen Ausbildung haben. Frauen haben eben heute einen anderen Lebensweg als noch vor zwanzig oder dreissig Jahren.

Die Schwierigkeit bei der indirekten Diskriminierung ist nun, dass sie weniger leicht als die direkte Diskriminierung zu erkennen ist. Wie das Beispiel der «Altersguillotine» zeigt, handelt es sich zunächst um eine Vorschrift, die sowohl Frauen als auch Männer gleich erfasst, in ihren tatsächlichen Auswirkungen allerdings eine der Geschlechtergruppen – in diesem Fall die Frauen – sehr stark benachteiligt. Genau dies wird nun mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 7 Absatz 3 richtiggestellt. Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber beauftragt ist, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen.

Wer nun meint, hier würde etwas Neues in die Verfassung hineingeschmuggelt, den muss ich enttäuschen. Die tatsächliche Gleichstellung ist bereits geltendes Recht. Das schreibt auch der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 143. Dies ist dort nachzulesen, Herr Dettling. Auch das Bundesgericht hat bereits in verschiedenen Entscheiden festgehalten, dass der jetzige, seit 1981 gültige Artikel 4 Absatz 2 sowohl die rechtliche wie auch die tatsächliche Gleichstellung garantiert. Meinem Fraktionsbruder und -kollegen Dettling muss ich daher empfehlen, nicht nur Bundesgerichtsentscheide über die Mehrwertsteuer, sondern vielleicht auch einmal solche über die Grundrechte nachzulesen. Ich habe für ihn eine Kopie erstellt, die er gerne mit nach Hause nehmen darf.

Der Antrag der Mehrheit gilt darum einzig der Klarstellung – so, wie wir auch andere Artikel dieser Verfassung neu schreiben, d. h. verdeutlichen. Die «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» ist ein Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen – z. B. bei der Ausbildung, wie ich das am Beispiel Stipendienregelung gezeigt habe. Dass diese Klarstellung mehr als dringend nötig ist, zeigt der Antrag der Minderheit Dettling. Es zeigt dies auch die Diskussion im Ständerat, wo der zuständige Berichterstatter zu Absatz 3 ausführte: «Wenn wir aber die 'tatsächliche Gleichstellung' in die Verfassung aufnehmen, würde der Verfassungsgeber unseres Erachtens in unzulässiger Weise in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifen.»

Ich frage Sie: Sollen Verhältnisse der Chancengleichheit aus dem letzten Jahrhundert verfestigt werden? Haben wir nicht den gesellschaftlichen Auftrag – der übrigens schon besteht –, die Chancengleichheit von Frauen und Männern weiterzuentwickeln und zu überprüfen und Gesetze zu unterlassen, die diese in Frage stellen? 1981 hat der Souverän bestimmt, dass gerade die Chancengleichheit von Frauen und Männern verwirklicht werden soll.

Dies bringt die neue Formulierung deutlicher zum Ausdruck. Insofern handelt es sich – wie Sie heute morgen eingangs gesagt haben, Herr Bundesrat Koller – um eine formelle Bereinigung. Es ist eben eine reine Nachführung gemäss der alten Bedeutung. Die neue Formulierung bringt dies nur deutlicher zum Ausdruck, nicht mehr und nicht weniger.

Ich bitte Sie im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion, den Antrag der Kommissionsminderheit Dettling abzulehnen.

Suter Marc (R, BE): Ich möchte zur Differenz bezüglich Artikel 7 Absatz 4 sprechen. Der Ständerat hat die Wörter «sorgt für die Gleichstellung der Behinderten» und «zum Ausgleich oder» gestrichen. Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Gross Jost muss ich bekräftigen, dass die Formulierung des Ständerates das Gleichstellungsgesetz abschwächt, weil sie nicht sagt «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten», sondern nur «Das Gesetz sieht Massnahmen vor». Aus der Sicht der Direktbetroffenen ist dieser Wortlaut nicht akzeptabel. Es geht nicht an, den Auftrag, einen Ausgleich im Hinblick auf das Gleichstellungsziel zu schaffen, einfach aus dieser Verfassung zu streichen. Ich bitte Sie, der früheren Mehrheit zu folgen, die jetzt eine Minderheit geworden ist.

Es ist wichtig, dass im Bereich der Behinderung – vielleicht noch mehr als im Bereich der Geschlechtergleichstellung –

eine klare Verpflichtung des Bundes und der Kantone dazu besteht, Verbesserungen herbeizuführen, immer im Rahmen der Gesetzgebung. Es ist klar, dass dann im Gesetz eine Abwägung vorgenommen und in Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums differenziert werden kann, welche Interessen im einzelnen berücksichtigt werden sollen. Wesentlich ist aber, dass in der Verfassung eine klare Verpflichtung an die Gesetzgeber von Bund und Kantonen besteht, für die Beseitigung und den Ausgleich der bestehenden Benachteiligungen etwas zu tun.

Zum Begriff der Gleichstellung: Der Begriff der Gleichstellung ist in unserer Verfassung seit der Geschlechtergleichstellung verankert. Er hat eine ganz klare Bedeutung, nämlich im Sinne des Aufrufes, etwas zu ändern und Benachteiligungen mit Massnahmen auszugleichen.

Es ist klar, dass die Gleichstellung für Behinderte nicht in allen Fällen absolut herbeigeführt werden kann. Das bleibt in vielen Fällen illusorisch. Wichtig ist aber, dass man kompensatorische Massnahmen ergreift, um die Benachteiligungen, die in der Behinderung selber liegen, auszugleichen. Daher ist der Begriff der Gleichstellung richtig, weil er ein Menschenrecht signalisiert und zum Ausdruck bringt, dass hier im Sinne der Chancengleichheit etwas unternommen wird und man nicht unverbindlich bleibt.

Ich bitte Sie, in der Verfassung den klaren Auftrag zu verankern, dass das Gesetz für geeignete Massnahmen sorgen soll, nicht nur zur Beseitigung von Barrieren, sondern auch zum Ausgleich von Benachteiligungen, wie der Nationalrat es eigentlich beschlossen hatte, und die Version des Ständerates abzulehnen.

Heim Alex (C, SO): Ich spreche zuerst zum Antrag Grendelmeier zu Artikel 7 Absatz 2. Es zeigt sich schon jetzt, wie uns die Aufzählung der Diskriminierungstatbestände grosse Probleme macht. Das unterstreicht Frau Grendelmeier eigentlich auch, wenn sie den Eventualantrag «Niemand darf diskriminiert werden» stellt. Der Nationalrat hat diesen Antrag aber bereits einmal – mit 101 zu 55 Stimmen – abgelehnt.

Es ist gut, dass Frau Grendelmeier ihren Antrag korrigiert hat. Eine Ersetzung des Begriffs «Lebensform» durch «geschlechtliche Orientierung», wie dies in der ersten Version des Antrages verlangt wurde, hätte uns noch mehr Mühe gemacht. Für mich würde allerdings «Lebensform» auch reichen, denn wir meinen ja alle dasselbe: Wegen gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Lebensform darf niemand diskriminiert werden.

Mit dem Begriff «Lebensform» könnte dem Anliegen von Frau Grendelmeier durchaus auch schon Rechnung getragen werden. Es gibt nämlich noch andere Lebensformen, die nichts mit der geschlechtlichen Orientierung zu tun haben, z. B. das Konkubinats- oder alle anderen als die üblichen Familienformen, die Patchwork-, Pflege-, Kompass-Familie usw. Wenn nur die Formulierung «geschlechtliche Orientierung» verwendet worden wäre, hätte diese Bestimmung eben nur für die geschlechtliche Orientierung und damit vor allem für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft Sinn gemacht, für alle anderen möglichen Variationen aber nicht. Das kann ja wohl nicht der Sinn sein. Die langen Diskussionen um die Diskriminierungstatbestände zeigen, dass der Eventualantrag Grendelmeier nicht die schlechteste Lösung wäre.

Die CVP-Fraktion wird mehrheitlich dem Ständerat zustimmen. Wir wollen ja in der jetzigen Phase der Differenzbereinigung Differenzen bereinigen und nicht wieder neue schaffen. Eben dies würden wir aber mit dem Antrag Grendelmeier tun.

Zu Artikel 7 Absatz 3: Dort hält die Mehrheit der Kommission an der Formulierung «sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» fest. Ich bitte Sie, der grossen Minderheit – in der Kommission war die Mehrheit lediglich mit 15 zu 14 Stimmen zustande gekommen – zuzustimmen und damit eine weitere Differenz zum Ständerat aufzuheben. «Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» ist eine Formulierung, die uns eigentlich sagt, dass wir ja gar nicht so recht an die Gleichstellung glauben. «Rechtlich» sollte eigentlich genügen, um die «tatsächliche» Gleichstellung zu erreichen.

Wir müssten, wenn wir konsequent sein wollten, diese Formulierung auch in anderen Bestimmungen wählen. Zum Beispiel müsste es heissen: «Wir sorgen für die rechtliche und tatsächliche Beseitigung von Benachteiligungen bei Behinderten.» Oder: «Wir sorgen für die rechtliche und tatsächliche Chancengleichheit.»

Sie sehen, dass das etwelche Probleme schaffen könnte. Tatsächliche Gleichstellung ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, sondern das braucht Zeit. Mit der Formulierung «tatsächliche Gleichstellung» wird übrigens gar nicht beschrieben, wie das konkret erreicht werden soll und erreicht werden kann. Sinn macht eigentlich nur die Formulierung, wie sie der Bundesrat und der Ständerat vorschlagen: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung» Die CVP-Fraktion wird dieser Formulierung – also der Minderheit – zustimmen.

In Absatz 4 wird unsere Fraktion der klaren Formulierung des Ständerates zustimmen und damit wieder eine weitere Differenz beseitigen.

Thür Hanspeter (G, AG): Ich äussere mich zunächst zu Absatz 2: Frau Grendelmeier schlägt vor, die geschlechtliche Orientierung als ausdrücklichen Diskriminierungstatbestand in Artikel 7 aufzunehmen. Sie greift damit einen Antrag auf, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, der in der ersten Lesung sehr ausführlich diskutiert worden ist und in diesem Kompromiss – von Frau Vallender vorgeschlagen – gipfelte, die geschlechtliche Orientierung mit der Umschreibung «Lebensform» abzudecken.

Ich glaube, wir sollten in der Phase der Differenzbereinigung diese Diskussion nicht mehr neu aufrollen. Natürlich ist der Vorschlag von Frau Grendelmeier richtiger, wenn er neben dem Oberbegriff «Lebensform» die geschlechtliche Orientierung ausdrücklich erwähnt. Ich habe in der ersten Lesung ausführlich dargelegt, dass dieser Diskriminierungstatbestand noch sehr aktuell ist und es daher verdiente, in der Verfassung ausdrücklich erwähnt zu werden.

Wir von der grünen Fraktion gehen davon aus, dass – und das wurde wiederholt betont – unter der Umschreibung «Lebensform» die geschlechtliche Orientierung ausdrücklich verstanden wird.

Aus Gründen der Konsequenz werden wir deshalb den Antrag Grendelmeier unterstützen, weil wir diesen Antrag in der ersten Runde ebenfalls gestellt haben. Wir möchten aber mit Nachdruck betonen, dass eine Ablehnung dieses Antrages nicht bedeuten würde, dass damit die geschlechtliche Orientierung als Diskriminierungstatbestand nicht erfasst wäre. Das wäre, wie ich bereits ausgeführt habe, durch die Umschreibung «Lebensform» ebenfalls garantiert.

Auf jeden Fall nicht unterstützen können wir den Eventualantrag Grendelmeier, alle Diskriminierungstatbestände zu streichen und Artikel 7 Absatz 2 in den schlichten Satz zu fassen: «Niemand darf diskriminiert werden.» Nach unserer Auffassung wäre das eine massive Verarmung dieser Bestimmung, die doch genau davon lebt, dass jene Diskriminierungstatbestände, die heute aktuell sind, beispielhaft aufgezählt werden. Ich glaube, auch der Bürger und die Bürgerin, die diese Verfassung lesen, haben ein Recht darauf, zu wissen, was der Verfassungsgeber im Detail darunter verstanden hat, als er von Diskriminierung gesprochen hat. Insofern können wir den Eventualantrag Grendelmeier nicht unterstützen.

Kurz zu Absatz 3: Ich kann mich hier kurz fassen. Frau Vallender hat das Nötige dazu gesagt, die grüne Fraktion wird die Mehrheit unterstützen mit den Argumenten, die Frau Vallender vorgetragen hat.

Bei Absatz 4 unterstützen wir die Minderheit, auch hier haben der Antragsteller, Herr Gross Jost, und Herr Suter das Erforderliche gesagt.

Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Gysin Remo (S, BS): Frau Grendelmeier spricht jetzt, nachdem wir alle Diskriminierungstatbestände aufgezählt haben, tatsächlich eine Lücke an. Ich möchte Frau Grendelmeier unterstützen und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitten, dem Rückkommensantrag Grendelmeier stattzugeben.

Ich folge Ihren Argumenten jedoch nicht in jedem Punkt, Frau Grendelmeier. Wenn Sie sagen, Sexualität sei weder gut noch schlecht und schon mit diesem Begriffspaar arbeiten, dann möchte ich doch in Erinnerung rufen, was Sie nicht bestreiten: dass Sexualität ein Lebenselement, ein zentrales Lebensbedürfnis ist, und hiermit gehört sie doch auf die gute Seite. Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung ist eine Verletzung eines Grundrechtes, eines Menschenrechtes. Wir sollten darauf zurückkommen; das ursprüngliche Resultat von 85 zu 70 Stimmen erlaubt hier ausnahmsweise ein Rückkommen.

Ihren Eventualantrag verstehe ich überhaupt nicht. Ich bitte Sie, ihn zurückzuziehen.

Zu Absatz 3: Wunsch und Wirklichkeit klaffen auseinander, und dass rechtliche und tatsächliche Gleichstellung nicht übereinstimmen, ist doch offensichtlich. Herr Dettling, Sie argumentieren doch recht formal, und Sie bitten um Konkretisierungen. Ich gebe Ihnen drei Beispielfelder:

1. Nehmen Sie als erstes den Arbeitsmarkt: Hier haben wir unterschiedliche Arbeitschancen, auch eine unterschiedliche Arbeitsverteilung zwischen Erwerbsarbeit und Nichterwerbsarbeit, zwischen Mann und Frau. Die Lohngleichheit: Was haben wir schon alles dafür getan und geredet. Da stimmt das Recht immer noch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.

2. Nehmen Sie die Bundesverwaltung: Sie können es jedes Jahr im Jahresbericht der Bundesverwaltung nachlesen – die Diskrepanz zwischen Mann und Frau, z. B. in den Kaderstellen, bei der Besetzung der höchsten Stellen, springt ins Auge.

3. Auch im Parlament gibt es keine Übereinstimmung zwischen Recht und tatsächlicher Besetzung dieser Parlamentsstühle durch Männer und Frauen.

Es braucht offenbar Zusätzliches, das rechtlich nicht aufgefangen werden kann. Was ist das? Es ist z. B. Haltung und Wille, auch freiwilliges Handeln. Das geschieht überall, aber es gehört unterstützt und verstärkt.

Deswegen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit, dem «Antrag Vallender», zu folgen und sowohl rechtliche wie auch tatsächliche Gleichstellung als Begriffe festzuschreiben.

Stump Doris (S, AG): Ich möchte mich noch einmal zu Artikel 7 Absatz 3 äussern, und zwar muss ich auf Herrn Dettling reagieren: Wenn er die Begründungen in der Kommission, weshalb die tatsächliche Gleichstellung mit der rechtlichen Gleichstellung nicht erreicht ist, nicht verstanden hat, dann liegt das wohl weniger an den Begründungen als vielmehr an Herrn Dettling. Herr Dettling, Sie gehören als Mann zu dem Geschlecht, das in unserer Gesellschaft als Norm gesetzt ist. Frauen erleben immer wieder, dass die männliche Norm ihren Lebensentwürfen nicht entspricht, d. h., dass sie tatsächlich nicht gleichgestellt sind, obwohl die rechtliche Gleichstellung gewährleistet ist.

Ich kann zwei weitere Beispiele anfügen. Das erste Beispiel betrifft den Bildungsbereich: Der Zugang der Frauen zu den Universitäten und technischen Hochschulen ist seit über hundert Jahren gewährleistet. Sie sind nicht mehr ausgeschlossen. Trotzdem finden Sie heute die Frauen sehr einseitig auf die verschiedensten Fachbereiche verteilt. Als Professorinnen kommen Frauen noch kaum vor. Es sind immer noch weniger als 10 Prozent Frauen, die als Professorinnen eingestellt werden. Offensichtlich existieren immer noch Ausschlussmechanismen. Diese sind nicht rechtlicher, sondern z. B. struktureller Natur. Auf solche Erkenntnisse wird mit Gleichstellungsbeauftragten reagiert. So wird eine tatsächliche Gleichstellung angestrebt.

Ein zweites Beispiel betrifft die AHV: Mit der 10. AHV-Revision haben wir für Frauen und für Männer, die für zu geringe AHV-Leistungen versichert worden sind, weil sie nicht erwerbstätig oder in Niedriglohnklassen erwerbstätig sind, die Betreuungsgutschrift eingeführt. Da wurde auf gesetzlicher Ebene etwas verändert, was auch der tatsächlichen Gleichstellung dient, auch wenn die Frauen vorher rechtlich die genau gleichen Möglichkeiten hatten, sich in der AHV zu versichern. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Lassen Sie zum Antrag der Minderheit Dettling auch noch einen «biederen Nichtjuristen» kurz zu Wort kommen! Ich bin bis heute davon ausgegangen, dass wir mit einer Verfassung und mit auf der Verfassung aufgebauten Gesetzen Recht schaffen – Recht schaffen, das anschliessend einklagbar ist, wenn die Tatsachen dem Recht widersprechen. Wenn wir die Verfassungsarbeit ernst nehmen, dann schaffen wir mit der Verfassung Recht, und wenn die Tatsachen im Widerspruch zum Recht stehen, dann schaffen wir, wenn wir gutes Recht schaffen, die Möglichkeit zu klagen, wenn Recht verletzt wird.

Ich bitte Sie, bei dieser sauberen Regelung, bei dieser sauberen Verfassungsarbeit, zu verbleiben und Recht zu schaffen, das demjenigen, der Unrecht zu erleiden glaubt, die Möglichkeit schafft, gegen das ihm zugefügte Unrecht zu klagen.

Betrachten wir doch einmal die Dinge in der Realität: Ihre Fraktion, Herr Gysin Remo, ist davon betroffen, dass sich ein Mitglied entschieden hat, der Familie den Vorzug gegenüber einem politischen Amt zu geben. Man kann natürlich sagen: Das ist in der Tatsache eine Einschränkung, die sich diese Person selbst auferlegt. Persönlich ziehe ich den Hut vor diesem Entscheid. Es ist ein in Freiheit getroffener Entscheid, für sich selbst eine andere Prioritätenliste anzuwenden, als das vielleicht gewisse ideologisch Orientierte in diesem Bereich tun würden. Da eröffnet sich ein Unterschied zwischen Tatsache und Recht: Das Recht ist nicht verletzt worden, die angesprochene Persönlichkeit hat im Rahmen des bestehenden Rechtes eine individuelle Entscheidung für sich getroffen; diese ist zu respektieren. Da haben wir nichts zu reglementieren; es gibt auch nichts zu reglementieren.

Der Minderheitsantrag bezieht sich aber auch auf den Arbeitsbereich. Wir haben in der Kommission schon gehört, es sei ungerecht, wenn ein Unternehmer bei einer Stellenbesetzung beispielsweise einen Bewerber mit mehr Erfahrung einem Lehrabgänger vorziehe. Wollen wir denn tatsächlich so weit gehen, dass wir vorschreiben, ein Unternehmer, ein Verantwortlicher für seinen Betrieb, dürfe Berufserfahrung, die jemand hat, der sich als Mitarbeiter meldet, nicht mehr berücksichtigen, wenn er eine Stelle vergibt? Ist er denn nicht seinem Unternehmen verpflichtet? Und entspricht es nicht durchaus der geltenden Rechtsordnung, wenn man dem Jüngeren in Gottes Namen sagt, er müsse eben noch etwelche Berufserfahrung in verschiedenen Laufbahnteilen, die er noch zu bestehen habe, sammeln? Eine Aufforderung, die doch ganz gewiss nicht gegen die Rechtsordnung verstösst!

Wenn hier festgestellt wird, mentale Barrieren würden die Wahrnehmung vorhandenen Rechtes beeinträchtigen: Wollen wir denn das mentale Verhalten der Menschen zu regeln beginnen? Möglicherweise gibt es mentale Barrieren, vielleicht sind sie in einen Fall erklärbar, im anderen nicht. Das geht doch den Staat nichts an; das ist doch kein Feld, das reglementiert werden soll. Bleiben wir auf dem Boden, sorgen wir dafür, dass wir einen Rechtsstaat schaffen und dass wir den Rechtsstaat in guter Qualität bewahren – und hören wir auf, über Reglementierung von mentalen Barrieren oder von mentalem Verhalten zu sprechen. Da leisten wir nur Vorschub auf dem Weg zu einem Staat, der dann mit der Zeit in einem Willkürstaat abzugleiten droht.

Noch ein Wort zum Antrag Grendelmeier: Ihr Hauptantrag wird von der SVP-Fraktion – das muss ich nicht lange begründen – selbstverständlich nicht unterstützt. Aber ich stelle fest, dass Sie mit Ihrem Eventualantrag zu einer Variante zurückkehren, die mit einem Antrag aus unserer Fraktion, eingebracht von Theo Fischer, längst in die Diskussion gebracht worden ist. Er beinhaltet die vernünftige Formulierung des generellen Diskriminierungsverbotes: «Niemand darf diskriminiert werden.»

Nicht nur der Massstab, der uns aus heutigem Zeitgeist als der für alle Zeit wichtigste erscheint, kann allgemeingültig sein. Möglicherweise hat man in zehn Jahren andere Massstäbe, mit denen man zu anderen Schlussfolgerungen kommt. Wenn wir generell festhalten, dass niemand diskriminiert werden darf, dann wird niemand diskriminiert, und wir

können uns die unendlichen Diskussionen über die Liste, wer besonders nicht zu diskriminieren ist, sparen.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich spreche nur zu Artikel 7 Absatz 4, zur Gleichstellung der Behinderten, und lege meine Interessen offen. Ich bin Präsident der Schweizerischen Gesundheitsligen-Konferenz (Geliko) und der Stiftung Les Buissonnets, einer Stiftung für behinderte Kinder in Freiburg.

Mein wichtigster politischer Grundsatz ist das Vertrauen, das Vertrauen auch in den politischen Gegner, dass er für diese Gesellschaft das Beste will. Umgemünzt auf die Behinderten heisst das, dass wir alle den Behinderten gut gesinnt sind. Ich kann tatsächlich auch feststellen, dass es gegenüber den Behinderten sehr viel Goodwill gibt. Das Problem ist: Wie geschieht dies? Und vor allem: Können wir uns dies leisten?

Die Angst vor der nationalrätlichen Fassung der ersten Lesung liegt offenbar im Wort Gleichstellung. Das ist ein Reizwort. Es macht Angst, es könnten hier Begehrlichkeiten aufkommen; es leuchtet die rote Lampe auf: Achtung, wenn wir diese Gleichstellung in die Verfassung aufnehmen, dann müssen wir jedes Gebäude – koste es, was es wolle – behindertengerecht einrichten, einen Treppenlift einbauen usw.! Es geht die Angst um, dass man dann auch Schwerstbehinderte in der Dorfschule einschulen müsste; weitere absurde Beispiele könnten beliebig angefügt werden, z. B., dass Blinde zur Autoprüfung zugelassen werden müssten, und weiss Gott nicht was sonst noch.

Das alles ist absurd. Gleichheit heisst Gleiches mit Gleichem vergleichen und nicht Ungleiches mit Ungleichem. Das Bundesgericht – haben wir da Vertrauen – wird in seiner Praxis schon dafür besorgt sein, dass keine unvernünftige Gleichmacherei zustande kommt.

Worum geht es bei der Gleichstellung? Wir kennen diesen Begriff im Gleichstellungsgesetz für die Geschlechter. Es geht darum, die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, soweit dies ohne unvernünftigen Aufwand möglich ist. Ich erinnere Sie daran, dass unsere Verfassung vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit geprägt ist. Es geht darum, eine Verfassungsgrundlage zur Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes zu haben. Der Gesetzgeber wird die Einzelheiten unter Abwägung aller Faktoren, namentlich auch der Kosten, im Gesetz regeln. Wir geben also in bezug auf das Gesetz des Handelns das Heft nicht aus der Hand. Aber wir machen einen wichtigen Schritt gegenüber den Anliegen der Behinderten.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit Gross Jost zu unterstützen.

Leuba Jean-François (L, VD): En ce qui concerne l'article 7 alinéa 3 – la fameuse proposition Vallender «en fait et en droit» –, je comprends bien et je crois que tout le monde a compris ce que veut Mme Vallender. Mais la manière de l'exprimer est vraiment une fausse bonne idée. Elle introduit beaucoup plus de doute que de certitude. Lorsqu'on ne dit rien, ni «en droit» ni «en fait», on dit en réalité que la loi compense les inégalités. C'est ce que l'on veut dans le texte original. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral soutiendra la proposition de minorité Dettling à l'alinéa 3.

En ce qui concerne l'alinéa 4, le groupe libéral soutiendra la proposition de la majorité de la commission, ce qui aura au surplus pour effet d'éliminer une divergence supplémentaire avec le Conseil des Etats. Nous sommes quand même là pour cela.

Enfin, en ce qui concerne – et c'est surtout le but de mon intervention – la proposition Grendelmeier, nous sommes d'accord sur le principe. Il ne doit pas y avoir de discriminations que j'appelle passives. Là, nous le disons – et nous avons voulu le dire – dans l'expression «son mode de vie». Personne ne doit être discriminé parce qu'il mènerait un mode de vie qui n'est pas usuel; par exemple, deux hommes ou deux femmes qui vivent ensemble et dont on sait bien qu'ils – ou elles – sont homosexuels. On ne doit pas faire de discriminations qui n'ont aucun rapport avec l'objet que l'on traite, par exemple les conditions de travail. Là, nous sommes tout à fait d'accord.

Mais la proposition Grendelmeier est beaucoup plus dangereuse, parce qu'elle introduit ce que j'appelle la non-discrimination positive, ce qui ouvre toutes sortes de questions qui sont très délicates et que nous ne pouvons pas régler ici; par exemple, la question du droit au mariage. Dès le moment où on admet qu'il ne doit pas y avoir de discrimination en raison de l'orientation sexuelle, doit-on alors instituer un droit au mariage pour les homosexuels? Faut-il admettre le droit à l'adoption pour les couples homosexuels ou pas? Nous ne pouvons pas trancher ces questions ici – comme on le ferait en adoptant la proposition Grendelmeier – en mettant à jour la constitution. Ça peut être un vaste débat, ça peut être une grande discussion; nous ne pouvons le faire ici en votant pour la proposition principale Grendelmeier.

Nous avons longuement discuté en commission. La proposition émanait de M. Thür et nous l'avons longuement discutée. Si finalement nous l'avons rejetée, c'est précisément pour le motif que nous ne voulons pas que l'on puisse invoquer cet alinéa pour obtenir des droits positifs qui dépendent de l'organisation de la société, notamment le droit au mariage, le droit à l'adoption – il y en a d'autres sans aucun doute.

Quant à la proposition subsidiaire Grendelmeier, nous allons bien sûr la soutenir. Nous avons dit dès le premier débat que c'était la seule solution. Et Mme Grendelmeier nous a apporté une démonstration éblouissante du fait que, si on commence l'énumération, on ne s'arrêtera pas là. Je suis même étonné qu'on ait pas encore deux ou trois propositions demandant d'ajouter des domaines dans lesquels il ne devrait pas y avoir de discrimination, car on en trouverait sans aucun doute sans peine. Alors, si on veut véritablement éviter cette très longue énumération – finalement sans fin – à l'article 7 alinéa 2, il faut soutenir la proposition subsidiaire Grendelmeier.

J'ajouterais pour terminer que, si on acceptait cette proposition, nous serions dans la situation assez amusante de voir le Conseil national revenir à la première décision du Conseil des Etats, alors que celui-ci avait cherché une solution de compromis en venant un peu en direction du Conseil national. Pour une fois, le Conseil des Etats était sage la première fois!

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Leuba hat es sehr deutlich gesagt: «Niemand darf diskriminiert werden.» Schön wäre es!

Es ist kein Zufall, dass sich der Nationalrat zu einem enumerativen System entschlossen hat. Dies im vollen Wissen darum, dass es nie vollständig sein kann und deshalb auch etwas gefährlich ist – weil wir immer jemanden vergessen; vielleicht jemanden, den es noch gar nicht gibt.

Möglicherweise gibt es in zehn oder zwanzig Jahren eine Gruppierung, die in einem Ausmass diskriminiert wird, dass sie ganz besonders unseres Schutzes bedürfte.

Ich schlage nun betreffend Artikel 7 Absatz 2 eventualiter folgendes vor: Es ist mir lieber, dass wir auf alle anderen Aufzählungen auch verzichten, als dass eine Gruppierung – und das ist keine verschwindend kleine Minderheit – bewusst ausgelassen und damit bewusst diskriminiert wird. Dann müssen wir das Wort «niemand» aber absolut restriktiv und wörtlich nehmen.

Wir Frauen sind gebrandete Kinder. In Artikel 4 der alten Bundesverfassung hiess es: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Die Frauen waren «mitgemeint». Ja, es ist richtig: Wir waren gleich, was das Strafrecht und das Bezahlen von Steuern anbelangte. Aber wir waren etwas weniger gleich, was das Wahl- und Stimmrecht anbelangte. Also war es nach 1971 absolut notwendig, dass man «Frauen und Männer» ausdrücklich erwähnte und die Frauen nicht nur «mitgemeint» waren, wo es den Männern passte, und nicht «mitgemeint», wo es ihnen weniger passte.

Wenn wir also dem ursprünglichen Beschluss des Ständerates folgen – «Niemand darf diskriminiert werden» –, erwarte ich dafür, dass mit diesem «Niemand» alle gemeint sind, wirklich alle! Dann aber, Herr Leuba, sind wir genau bei dem, was Sie mir vorgeworfen haben, nämlich dass wir damit eine Art positive Diskriminierung, d. h. eine Privilegierung, unterschreiben würden.

Selbstverständlich führt eine Verfassungsgrundlage dazu, dass man sie benutzt, um Gesetze zu ändern, die sehr wohl in das Leben des einzelnen eingreifen können, es erleichtern können oder sollen. Der Sinn einer Verfassungsgrundlage ist, dass man sich auf etwas stützen kann, wenn man ein Gesetz ändern will; beispielsweise für die Homophilen im zivilrechtlichen Bereich (Erbrecht, Adoptionsrecht). Aber das heisst keineswegs, dass deshalb die Ehe verboten sein soll oder dass die Ehe diskriminiert wird. Aber es ist eine Tatsache, dass die Ehe heute – und nicht erst seit heute – kein absolutes Dogma mehr ist, mindestens nicht als ein solches gelebt wird. Denn sonst müssten wir die «Eheverfechter» einmal erklären, woher denn die vielen Scheidungen kommen, wenn die Ehe das ideale, einzig gültige und gottgewollte Instrument des Zusammenlebens sein soll. Somit müssten wir den ursprünglichen Beschluss des Ständerates unterstützen: «Niemand» wird diskriminiert. Damit hätten wir eine Basis, um eheähnliche oder wie auch immer geregelte Formen des Zusammenlebens im gesetzlichen Bereich tatsächlich umzusetzen.

Ich habe diesen Eventualantrag gestellt, weil es mir lieber ist, dass eine Gruppierung positiv diskriminiert wird, nämlich die Homophilen.

Ich bitte Sie also, auf jeden Fall meinem ersten Antrag zuzustimmen. Sollten Sie sich nicht dazu überwinden können – weil ganz offensichtlich die Zumutung, ein Wort wie «Geschlecht» oder «Sexualität» in der Verfassung zu verankern noch heute das blanke Entsetzen hervorruft –, ist es mir lieber, wenn Sie dem ursprünglichen Beschluss des Ständerates zustimmen. Wir werden aber darüber wachen, dass «niemand» nicht zu einer Auswahlendung wird, die man mal so, mal anders interpretieren kann.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Der Artikel betreffend die Rechtsgleichheit hat uns hier im Rat schon das letzte Mal lange beschäftigt. Sicher erinnern Sie sich an die ausführliche Debatte über die Frage, ob wir die wichtigsten Diskriminierungstatbestände einzeln aufzählen oder ob wir, wie das von Herrn Fischer-Hägglingen beantragt und vom Ständerat beschlossen wurde, ein grundsätzliches Verbot aller Diskriminierungen festhalten sollten.

Wir entschieden uns damals mit 101 zu 55 Stimmen für eine beispielhafte Aufzählung. In der Folge schloss sich der Ständerat unserem Beschluss an. Er erweiterte die Aufzählung sogar noch: Künftig soll auch niemand wegen seines Alters diskriminiert werden dürfen. Herr Gysin Remo hatte diesen Antrag auch im Nationalrat bereits einmal gestellt. Unsere Kommission stimmte dieser Erweiterung zu.

Damit komme ich zu Absatz 3: Dieser Absatz wurde gegenüber dem Entwurf des Bundesrates bereits in der Subkommission auf Antrag von Frau Vallender präzisiert. Das Gesetz hat nicht nur für die rechtliche, sondern auch für die tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Damit richtet sich diese Bestimmung vor allem auch an den Gesetzgeber – an uns alle –, der sich immer wieder fragen soll, wie bestehende Benachteiligungen der Frauen beseitigt werden können. Diese Fassung war in der letzten Ratsdebatte völlig unbestritten. Der Ständerat hingegen hielt am Entwurf des Bundesrates fest. Frau Vallender hat sich dazu bereits geäußert.

In der Kommission benutzten daraufhin zwei männliche Mitglieder die Abwesenheit ihrer Parteikollegin Vallender, um die vom Rat beschlossene Fassung in Frage zu stellen. Es wurde argumentiert, dass die Erweiterung nur eine verbale Luftblase sei, dass sie gar nichts bringe. Die Befürworterinnen und Befürworter des nationalrätlichen Beschlusses wiesen jedoch darauf hin, dass der geltende Text der Bundesverfassung, der in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen wurde, seit 1981 noch keine Gleichstellung gebracht habe. Noch immer – das zeigen zahlreiche Beispiele – haben Frauen und Männer sehr unterschiedliche Startchancen. Es bedarf zusätzlicher Massnahmen, um den Verfassungsauftrag zu erfüllen. Daran ist der Gesetzgeber stets zu erinnern. Es wurde auch klargemacht, dass ein Einschwanken auf den ständerätlichen Beschluss und damit auf den Antrag Dettling als Rückschritt aufgefasst und dazu führen würde, dass viele

Frauen und auch Männer die Verfassungsrevision nicht mehr mittragen könnten.

Ganz knapp – mit 15 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung – beschloss die Kommission, an der nationalrätlichen Formulierung festzuhalten.

In Absatz 4 von Artikel 7 schloss sich die Kommission mit 16 zu 13 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Beschluss des Ständerates an, welcher – wie wir gehört haben – eine viel weniger verpflichtende Formulierung enthält. Herr Suter und Herr Jutzet haben das dargelegt. Erlauben Sie mir dazu eine persönliche Bemerkung: Wenn wir an die starke und eindrückliche Demonstration der Behinderten auf dem Bundesplatz zurückdenken, ist dieses Ergebnis beschämend. Sie haben es heute in der Hand, das Ergebnis zu korrigieren.

Zum Schluss noch zum Antrag Grendelmeier – Frau Grendelmeier hat offenbar den Saal verlassen –: Sie möchte die sexuelle Orientierung ausdrücklich als Diskriminierungstatbestand aufnehmen. Ein entsprechender Antrag, das hat Herr Thür schon erwähnt, ist in der letzten Debatte abgelehnt worden. Aber es ist sicher richtig, sich diese Frage nochmals zu stellen.

Hingegen möchte ich Frau Grendelmeier dringend bitten, ihren Eventualantrag zurückzuziehen. Wie ich bereits ausgeführt habe, hat sich unser Rat mit 101 zu 55 Stimmen für eine beispielhafte Aufzählung der Diskriminierungstatbestände entschieden, und der Ständerat hat sich uns angeschlossen. Es wäre wenig sinnvoll, heute erneut eine grundsätzliche Differenz zu schaffen.

Gros Jean-Michel (L, GE): Madame le rapporteur, je voudrais que vous nous expliquiez les motifs qui ont poussé la majorité de la commission à proposer d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, à l'alinéa 4. Il me semble que vous vous êtes bornée à nous expliquer les raisons qu'a eues la minorité de rejeter cette proposition. J'aimerais connaître enfin pourquoi la majorité de la commission a voté le contraire.

Hubmann Vreni (S, ZH), rapporteur: Je peux tout à fait vous répondre. Comme MM. Jutzet et Gross Jost l'ont d'ailleurs bien expliqué, c'était surtout pour des raisons financières que la majorité de la commission a préféré la solution du Conseil des Etats.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Nous avons refait une discussion complète sur cet article 7, au lieu de nous occuper de l'élimination des divergences.

Au début de la discussion, nous avions trois divergences avec le Conseil des Etats. La majorité de la commission vous propose d'en éliminer deux et d'en maintenir une à l'alinéa 3. Tout d'abord à l'alinéa 2, première divergence, tout le monde était d'accord, mais la proposition Grendelmeier a tout remis en discussion. Je crois qu'elle ne tient pas compte de toute la discussion que nous avons déjà eue et des compromis que nous avons adoptés lors du premier examen de cet article. Nous avons clairement décidé de renoncer à inscrire le principe de non-discrimination basée sur l'orientation sexuelle. Nous avons utilisé une expression qui comprenait cette décision, mais qui allait plus loin en formulant le principe selon lequel on ne peut pas prévoir des discriminations basées sur le «mode de vie». La décision que nous avons prise doit être maintenue. M. Leuba vous a aussi dit qu'en adoptant le principe que voudrait introduire la proposition Grendelmeier nous ouvririons la porte à toute une série de non-discriminations positives qui ne sont pas le but de l'article 7 alinéa 2. Il ne s'agit que d'exemples et l'exemple de la discrimination basée sur le mode de vie est tout à fait suffisant pour couvrir les préoccupations de Mme Grendelmeier.

La proposition subsidiaire Grendelmeier a déjà été rejetée par notre Conseil. Ce dernier veut une liste exemplative illustrant le principe de non-discrimination. Il est juste d'en rester à notre première décision.

Avant de parler de l'alinéa 3, je vous rappelle la structure de cet article 7. Cet article prévoit à l'alinéa 1er le droit fondamental, le principe de l'égalité. L'alinéa 2 prévoit une liste qui illustre l'autre principe fondamental selon lequel il ne faut pas

qu'il y ait de discriminations. Dans les alinéas 3 et 4 sont traités deux cas spéciaux: le cas homme/femme à l'alinéa 3 et le cas des handicapés à l'alinéa 4. L'alinéa 3 prévoit aussi une subtile distinction. La première phrase prévoit que les hommes et les femmes sont égaux devant la loi. Ça, c'est une règle directement applicable par les tribunaux. La deuxième phrase, celle dont nous discutons, est par contre une indication, une suggestion, un mandat au législateur. Et c'est là que s'ouvre le débat pour savoir si ce mandat au législateur demande de légiférer de façon que le droit à l'égalité soit respecté en droit et en fait ou bien seulement en droit.

La majorité de la commission croit qu'il est important que le législateur travaille de façon à garantir à la femme et à l'homme une égalité de fait et non seulement une égalité de droit. C'est pour des raisons qui ne doivent pas être prises en considération ici qu'une partie du Parlement et le Conseil des Etats recommandent une autre solution. En effet, c'est la solution de la peur, pourrait-on dire. Le Conseil des Etats a peur qu'en disant explicitement que le résultat final de notre législation doit correspondre à une égalité de fait, des conséquences négatives se produiront. Je crois que tel ne sera pas le cas. Il est en tout cas absolument juste, en légiférant, de traiter l'homme et la femme de la même manière.

Quant à l'alinéa 4, le Conseil des Etats a essayé de simplifier la formulation que nous avons choisie. On peut évidemment trouver de grandes différences entre la version du Conseil des Etats et la nôtre. Si nous les lisons attentivement et sans préjugés, nous nous rendons compte que les deux libellés ont pratiquement le même sens. La majorité de la commission vous recommande à juste titre d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, et d'éliminer une divergence, ce qui permet de poursuivre la recherche de solutions aux problèmes que pose cette mise à jour.

Dire que «la loi prévoit des mesures en vue de l'élimination des inégalités existantes touchant les personnes handicapées», n'est pas très différent de dire que la loi «prévoit des mesures en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes». Nous sommes vraiment en train de livrer une petite bataille psychologique; mais c'est le sens de la norme qui doit être adopté: et c'est toujours le même. C'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte zunächst zum Eventualantrag Grendelmeier Stellung nehmen. Ich fände es sehr schade, wenn wir wieder zum reinen Diskriminierungsverbot zurückkämen. Denn damit würde die neue Verfassung an Plastizität, an Aussagekraft, an Bürgernähe ganz entscheidend verlieren. Schon die heutige Verfassung bringt ja diese Beispiele: Es darf keine Vorrechte der Geburt, der Familie, des Ortes und keine Untertanenverhältnisse mehr geben. Das waren im letzten Jahrhundert die typischen Diskriminierungstatbestände. Jetzt müssen wir den Mut haben, die heute typischen Diskriminierungstatbestände zu bringen. Dabei gebe ich zu: Die Aufzählung kann nie eine vollständige sein, sondern wir müssen uns auf die heute typischen, häufigen Diskriminierungstatbestände konzentrieren.

Frau Grendelmeier, wir sind im Differenzbereinungsverfahren. Wir haben um diese Aufzählungen in der Kommission sehr, sehr lange gerungen, wie Herr Thür es dargestellt hat. Der Kompromiss in dieser Frage war dann die «Lebensform», wobei auch ich ausdrücklich zuhänden des Amtlichen Bulletins festhalten möchte, dass die «geschlechtliche Orientierung» da mit inbegriffen ist. Jetzt können wir auf dem Gebiet der politischen Opportunität nicht noch einmal von vorne anfangen. Deshalb möchte ich Sie bitten, mit dieser Klarstellung, die ich auch zuhänden des Amtlichen Bulletins mache, diesen Antrag abzulehnen.

Damit komme ich zu den Absätzen 3 und 4. Auch hier muss ich Sie einleitend daran erinnern, dass wir uns im Differenzbereinungsverfahren befinden. Im Differenzbereinungsverfahren haben wir nur eine Chance weiterzukommen, wenn wir uns im Zweifel an das ursprüngliche Konzept der Nachführung halten. Unter dem Gesichtspunkt der Nachführung ist natürlich die Minderheit Dettling – und damit Bundes-

rat und Ständerat – näher beim heute geltenden Text. Der heute geltende Text – es handelt sich nicht um einen sehr alten Artikel, er stammt aus dem Jahre 1981 – wird fast wörtlich im Vorschlag übernommen, wie er vom Bundesrat und vom Ständerat präsentiert wird.

Aber noch ein materielles Argument, Frau Vallender: Ich bin gerade aufgrund Ihres Votums zum Schluss gekommen, dass es wohl auch sachgerechter ist, wenn wir die Frage der tatsächlichen Gleichstellung bereichsweise in den Ausführungsgesetzen regeln. Das haben wir bereits im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann gemacht, wo wir gesagt haben, im Bereich des Erwerbslebens, der Lohngleichheit, wollen wir nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine tatsächliche Gleichstellung.

Ich fände es aufgrund Ihres Votums richtig, wenn wir das künftig auch im Stipendienrecht so halten würden. Aber nachdem wir im Differenzbereinungsverfahren sind, sollten wir hier nicht einen neuen Begriff in die Verfassung einführen, den das geltende Verfassungsrecht noch nicht kennt.

Nun komme ich zu Absatz 4. Hier sollten wir zunächst einmal das Positive festhalten: Was immer Sie annehmen – hier haben wir einen ganz klaren rechtspolitischen Fortschritt zugunsten der Behinderten. Denn das geltende Verfassungsrecht kennt keinerlei Gesetzgebungsaufträge zugunsten der Behinderten, und dieser neue Gesetzgebungsauftrag richtet sich bekanntlich sowohl an den Bund wie an die Kantone. Das ist eine rechtspolitische, hoffentlich konsensfähige Neuerung, die wir zugunsten der Behinderten einführen. Das ist im Rahmen der nachgeführten Verfassung doch immerhin erwähnenswert.

Ob Sie die eine oder die andere Formulierung wählen, scheint mir angesichts dieses klaren rechtspolitischen Fortschrittes, den wir hier realisieren, nicht entscheidend. Den Ausschlag wird letztlich die Konsensfähigkeit geben.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Herr Bundesrat Koller, Sie haben vorhin – und dafür möchte ich Ihnen danken – zu Protokoll gegeben, dass unter «Lebensform», diesem «Wischwaschi-Ausdruck», auch die sexuelle Orientierung tatsächlich mitgemeint ist, dass er als Grundlage für rechtliche Verbesserungen im zivilrechtlichen Bereich der homosexuellen Mitbürgerinnen und Mitbürger dienen kann. Ist dem so? – Dann kann ich meinen Eventualantrag zurückziehen, denn er war sowieso «faute de mieux».

Ich bitte Sie aber vor allen Dingen, meinem Hauptantrag zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist ganz klar, wie es auch von den Berichterstattern ausgeführt worden ist. Der Kompromiss in der Kommission war der, dass wir uns auf «Lebensform» als Diskriminierungstatbestand geeinigt haben. Darin ist die geschlechtliche Orientierung inbegriffen.

Zu Ihrer zweiten Frage betreffend die zivilrechtlichen Verbesserungen: Das positive Handeln bedarf natürlich der Ausführung durch den Gesetzgeber. Wir werden Ihnen ja demnächst einen entsprechenden Bericht unterbreiten.

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Es gilt die korrigierte Fassung des Antrages Grendelmeier.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2317)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Christen, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gros-

senbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Zapfl, Zwygart (99)

*Für den Antrag Grendelmeier stimmen:
Votant pour la proposition Grendelmeier:*

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, de Dardel, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Gadient, Nabholz, Ostermann, Suter (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Bangerter, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter, Jeanprêtre, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (34)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Abs. 3 – Al. 3

*Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2318)*

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votant pour la proposition de la majorité:*
Aeppli, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Burgener, Cavalli, Christen, Comby, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden (96)

*Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votant pour la proposition de la minorité:*
Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dünki, Eberhard, Egerszegi,

Eggly, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli, Waber, Weigelt, Weyeneth, Zwygart (68)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Bangerter, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter, Jeanprêtre, Loeb, Maspoli, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (35)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Abs. 4 – Al. 4

*Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2319)*

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votant pour la proposition de la majorité:*
Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Comby, Dettling, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Zapfl (85)

*Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votant pour la proposition de la minorité:*
Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Cavalli, Christen, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Leemann, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (79)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Philipona (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Bangerter, Bircher, Blocher, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Dreher, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Hess Peter,

Jeanprêtre, Loeb, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschuppert, Vermot, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (34)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 9 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 11a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

.... ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Minderheit

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11a

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

Minorité

(Engelberger, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Heim, Leuba, Schmid Samuel, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engelberger Edi (R, NW): Die Einfügung von Artikel 11a unter dem Titel «Rechte der Kinder und Jugendlichen» hat schon sehr viel zu reden gegeben, in der nationalrätlichen Kommission, schliesslich hier im Nationalrat, dann wieder im Ständerat mit diesem Absatz 3 in Artikel 9 und letztmals in der nationalrätlichen Kommission im Rahmen der Differenzvereinbarung. Die Kommission hat dann der nationalrätlichen Fassung mit 14 zu 8 Stimmen den Vorzug gegeben.

So vertrete ich hier den Antrag der Minderheit, die überzeugt ist, dass die Neufassung des Ständerates geglückt ist und dass der Ständerat mit Artikel 9 Absatz 3 auch den richtigen Ort gefunden hat. Ich will aber vorausschicken, dass wir gegenüber den Jugendverbänden grosses Verständnis an den Tag legen und ihre Bedürfnisse sehr ernst nehmen und einen würdigen Beitrag zu deren Befriedigung leisten wollen. Mit der Fassung des Ständerates «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung» hätten wir diesem Anliegen nach unserem Empfinden nachhaltig Rechnung getragen. Vor allem, wenn man bedenkt, dass bereits in Absatz 2 von Artikel 9, der für jeden Menschen gilt, auch für Kinder und Jugendliche, das Recht auf persönliche Freiheit, zu der insbesondere die kör-

perliche und die geistige Unversehrtheit gehören, verbrieft ist. Diese sind auch in anderen Bestimmungen zusätzlich erwähnt: indirekt in der Präambel, in den Sozialzielen und insbesondere in Artikel 81.

Ich bin mir bewusst, dass wir auf den Begriff der «harmonischen Entwicklung» verzichten, doch wäre diese Formulierung laut Verwaltung kaum justitiabel. Der Richter könnte kaum sagen, was dies wäre und wie weit es ginge. Der Ermessensspielraum wäre zu gross.

Ich persönlich glaube, die Aufnahme der «harmonischen Entwicklung» in die Bundesverfassung wäre heute nicht ehrlich. Es wäre zu schön, um wahr zu sein – aber auch nicht opportun, vor allem wenn ich an die Überlegungen denke, die Herr Zbinden in der Kommission gemacht hat: «Wegen der vielen Trennungen und Scheidungen wird unsere Gesellschaft immer stärker kinderentwöhnt.» Hier habe ich Zweifel, ob da eine «harmonische Entwicklung» verfassungsmässig gefordert werden soll, kann oder auch darf.

Herr Zbinden, ich habe Ihre Aussagen im Protokoll mehrmals gelesen, und sie haben mich beeindruckt. Trotzdem bin ich zum Schluss gekommen, der Antrag der Minderheit bzw. der Beschluss des Ständerates sei die richtige Antwort auf diese Frage. Ich bin vor allem auch deshalb zu diesem Schluss gekommen, weil ich weiss, dass die Jugendorganisationen damit leben können, so Heinrich Koller.

Herr Bundesrat Koller hat auch im Ständerat im Zusammenhang mit den Grundrechten und der Systematik der Grundrechte zu Artikel 11a seine Bedenken geäussert, und wir sind überzeugt, dass auch in dieser Hinsicht die Fassung des Ständerates mit Absatz 3 in Artikel 9 die richtige Lösung ist. Ich bitte Sie, bei Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11a dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Damit bestünde eine Differenz weniger zum Ständerat.

Heim Alex (C, SO): Ich spreche zu Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11a. Die CVP-Fraktion wird dem Ständerat zustimmen – ich hoffe es wenigstens –, also der Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 und der Streichung von Artikel 11a. Auch die nochmalige Präzisierung «im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit» konnte unsere Fraktion nicht überzeugen.

Welches sind die Gründe für unsere Haltung?

1. Mit Artikel 11a wird «eine harmonische Entwicklung» der Kinder als Grundrecht festgeschrieben. Grundrechte stehen aber allen zu, nicht nur den Kindern.

2. Wie üben die Kinder diese Rechte aus? Gibt es ein Klagerecht für Kinder, wenn z. B. eine Schulklasse zu gross ist und damit die «harmonische Entwicklung» eines Kindes gefährdet ist?

3. Den Schutz der Kinder und Jugendlichen, wie ihn Artikel 9 Absatz 3 vorsieht, müssen wir in der Verfassung festschreiben; dem stimmt unsere Fraktion einstimmig zu.

4. In Artikel 81 wird dem Anliegen von Artikel 11a genügend Rechnung getragen.

5. Die Jugendverbände haben sich mit der Formulierung des Ständerates einverstanden erklärt. Die spezielle Erwähnung der Kinder und Jugendlichen war ihnen ein wichtiges Anliegen, und diesem konnte mit der Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 Rechnung getragen werden.

6. Wir sind jetzt, wie schon öfter erwähnt, in der Differenzvereinbarung, und ich bitte Sie – unser Rat hat Artikel 11a lediglich mit 73 zu 67 Stimmen zugestimmt –, diese Differenz zu bereinigen und dem Ständerat zuzustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD): Il faut revenir à l'histoire de cet article. Vous savez qu'un article sur les jeunes était une demande pressante des organisations de jeunesse. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, dans sa première version, n'avaient pas repris cette demande. Le Conseil national a alors introduit l'article 11a. Lorsque le Conseil des Etats a passé à la procédure d'élimination des divergences, il a accepté d'introduire une disposition sur la protection des enfants et des jeunes – c'est l'article 9 alinéa 3: «Les enfants et les adolescents ont droit à une protection particulière quant à leur intégrité et leur développement.» Comme l'ont déjà dit ceux qui se sont exprimés avant moi, cet article a reçu, selon